

STELLUNGNAHME

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung) (26.10.2022, COM(2022) 541 final)

Brüssel, 16. Februar 2023

EU-Transparenzregisternummer: 1420587986-32

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Dateneinverständen.

Positionen des VKU in Kürze

Die Kernpositionen der Stellungnahme umfassen:

- › Der VKU fordert eine deutliche Änderung des Vorschlags im Hinblick auf den weitgehenden **Ausbau der Kläranlagen mit der vierten Reinigungsstufe**. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese praxistauglich ausgestaltet sind und den Betreibern die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit geben. Es ist absolut unrealistisch, dass bei den aktuell für Planungen und insbesondere für Genehmigungen erforderlichen Zeiträume die ambitionierten Fristen auch nur näherungsweise eingehalten werden können.
- › Bei einer **Schwelle von 10.000 EW** wären insgesamt von den verschärften Vorgaben zur Abwasserbehandlung mehr als 2.000 Kläranlagen in Deutschland betroffen. Wir plädieren daher dafür, die Schwelle bei 100.000 EW oder 50.000 EW anzusetzen und für die Anlagen dieser Kategorie eine abgestufte Relevanzbetrachtung einzuführen.
- › Zudem bedingen die **Vorgaben zur Elimination von Stickstoff und Phosphor** zumindest technologische Anpassungen in den Kläranlagen, die neben den finanziellen Erfordernissen auch bei den Umsetzungsfristen an die vorgegebenen Grenzen stoßen.
- › Der mit dem Kommissionsvorschlag verbundene **Paradigmenwechsel, Verursacher von Gewässerbelastungen über eine erweiterte Herstellerverantwortung in die Pflicht und finanzielle Verantwortung zu nehmen, ist überfällig** und greift eine zentrale Forderung der kommunalen Abwasserwirtschaft auf. Die erweiterte Herstellerverantwortung ist eine tragende Säule des Gesamtvorschlags und notwendige Voraussetzung für dessen erfolgreiche Umsetzung, da sie einen **wesentlichen Finanzierungsbaustein, insbesondere für die Umsetzung der neuen Vorgaben für eine vierte Reinigungsstufe**, liefert. Diese zentrale umweltpolitische Neuerung darf, bei allen Diskussionen zur konkreten Ausgestaltung, nicht verwässert werden.
- › Der VKU begrüßt grundsätzlich, dass die EU-Kommission die Klimaanpassung mit einem kohärenten Ansatz angehen will. Die **Begrenzung der Mischwasserentlastung auf ein Prozent der Trockenwetterfracht ist** hingegen nicht umsetzbar und abzulehnen, da Niederschlagswasser sowohl in Menge und Zusammensetzung als auch in zeitlicher und örtlicher Verteilung erheblichen Schwankungen unterliegt.
- › Die **Energieneutralität** wird sowohl inhaltlich als auch bzgl. der Frist, insbesondere mit den Vorgaben zur Technologieerweiterung (verbesserte dritte Reinigungsstufe und Erweiterung um eine vierte Reinigungsstufe etc.), als nicht realis-

tisch angesehen. Statt der geforderten Energieneutralität sollte eine ausgewogene Klimabilanz durch einen energieeffizienten Betrieb plus Energiebezug aus erneuerbaren Quellen die Vorgabe sein.

- › Der VKU unterstützt das grundsätzliche Anliegen, die Öffentlichkeit zielgerichtet über die Bedeutung und die Leistungen der kommunalen Abwasserentsorgung zu informieren. Der nun gemäß Anhang VI geforderte Umfang der Informationsbereitstellung ist jedoch deutlich zu umfassend. Die bereitzustellenden Informationen sollten auf solche Informationen beschränkt werden, die einen **klaren Mehrwert für die Verbraucher** darstellen. Dabei sollte das Prinzip der **Verhältnismäßigkeit** stets gewahrt werden und ein **angemessener Zeitraum** für die Vorbereitung zur Bereitstellung der Informationen zur Verfügung stehen.
- › Aus Sicht des VKU ist auch problematisch, dass die Überarbeitung der Richtlinie diverse **delegierte Rechtsakte** zur Ergänzung oder Änderung bestimmter Vorschriften aufweist. Diese nachträglichen individuellen Änderungen können dazu führen, dass sowohl die Planungssicherheit als auch die Investitions- und Rechtssicherheit für die Betreiber verloren gehen. Insbesondere im Hinblick auf die Spurenstoffelimination oder auch Phosphorrückgewinnung lehnen wir diese ab.

Stellungnahme

Die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG, Kommunalabwasserrichtlinie, „UWWTD“) der Europäischen Union aus dem Jahr 1991 beinhaltet Vorgaben zur Sammlung, Behandlung und Einleitung von kommunalem Abwasser und die Behandlung und Einleitung von Abwasser aus bestimmten Industriezweigen. Die Sammlung, Ableitung und Reinigung von häuslichen und bestimmten industriellen Abwässern hat sich durch die Einführung dieser Richtlinie deutlich verbessert und somit zu einer **maßgeblichen Verbesserung der europäischen Gewässerqualität** geführt. Durch die aktuellen Anpassungen der Kommunalabwasserrichtlinie und der darin enthaltenen europarechtlichen Mindestanforderungen durch die Europäische Kommission wird der „Null-Schadstoff-Aktionsplan“ des Green Deals gefördert.

Der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU) begrüßt daher grundsätzlich die Initiative der EU-Kommission, die Kommunalabwasserrichtlinie vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Problematik des Klimawandels und den damit verbundenen Herausforderungen für die Wasserwirtschaft zu aktualisieren. Mit dem **Green Deal** hat die EU-Kommission erstmals einen ganzheitlichen Ansatz für die Bewältigung klima- und umweltbedingter Herausforderungen in Europa gewählt. Der VKU begrüßt ausdrücklich das Ziel, mit dem **Null-Schadstoff-Aktionsplan** die Verunreinigung von Wasser, Böden und Luft ganzheitlich anzugehen und unter Berücksichtigung von Vorsorge- und Verursacherprinzip an der Quelle zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Es ist richtig, dass das Null-Schadstoff-Ziel eine zentrale Stellung im Green Deal einnehmen soll, weil sich eine Reduktion des Schadstoffeintrags in die Umwelt nur horizontal umsetzen lässt. Es bedarf insbesondere auch einer Verzahnung mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie und deren Tochterrichtlinien sowie den Vorgaben für die Zulassung und das Inverkehrbringen von Produkten und Chemikalien in der EU.

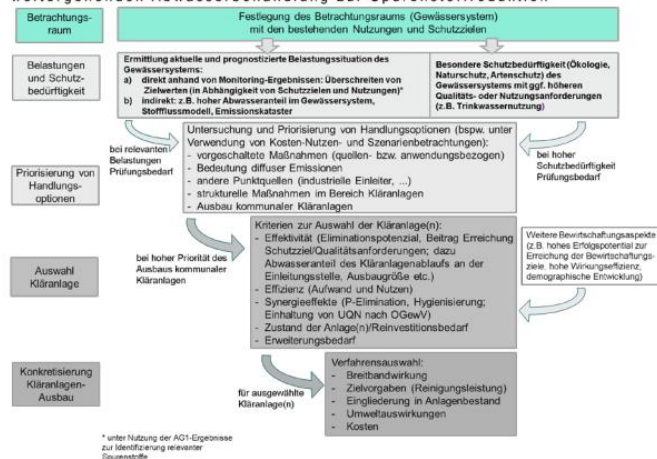
Der VKU begrüßt deshalb außerordentlich, dass die EU-Kommission nun mit der **Verankerung einer erweiterten Herstellerverantwortung** für den lang ersehnten Paradigmenwechsel sorgen will. Verursacher von Schadstoffeinträgen und Hersteller sollen erstmals auch finanziell in die Pflicht genommen und Anreize geschaffen werden, um Verunreinigungen zu vermeiden. Dadurch kann der Schutz der Gewässer vor Schadstoffen deutlich verbessert werden: Aus VKU-Sicht ist es aus ökologischer wie auch aus ökonomischer Perspektive wesentlich besser, Schadstoffeinträge direkt an der Quelle zu vermeiden oder zumindest Einträge zu reduzieren, anstatt hochverdünnte Schadstoffe später mit technisch aufwändigen Verfahren vor dem Eintrag in die Gewässer zu reduzieren, was bisher der Fall ist. Wichtig wird dabei sein, dass sich das Null-Schadstoff-Ziel und dieser Paradigmenwechsel im Umgang mit Verunreinigungen zukünftig wie ein blauer Faden auch durch alle anderen europäischen Politikfelder zieht und das Instrument der Herstellerverantwortung jeweils konsequent angewandt wird. Das betrifft zum Beispiel auch die Umset-

zung der EU-Strategie über Arzneimittel in der Umwelt sowie die Anwendung und Zulassung von Chemikalien und Pflanzenschutzmitteln. Auf das Null-Schadstoff-Ziel sollten auch die weiteren Initiativen des Green Deal einzahlen. **Die Verankerung einer erweiterten Herstellerverantwortung ist aus Sicht der kommunalen Abwasserwirtschaft deshalb eine tragende Säule des Kommissionsvorschlags zur Überarbeitung der Richtlinie.** Sie stellt die Grundvoraussetzung für die folgenden Forderungen zur weitergehenden Abwasserreinigung (4. Reinigungsstufe) bzw. deren Finanzierbarkeit dar. An dieser Grundsatzentscheidung, Verursacher von Gewässerbelastungen über eine erweiterte Herstellerverantwortung in die Pflicht und **finanzielle Verantwortung** zu nehmen, um Anreize für nachhaltiges Handeln zu setzen, muss bei allen Diskussionen zur konkreten Ausgestaltung zwingend festgehalten werden. Vielmehr müssen alle relevanten Stoffe berücksichtigt bzw. alle Hersteller in die Verantwortung genommen werden. Bisher sind nur zwei Stoffgruppen genannt.

Der VKU fordert darüber hinaus eine deutliche Änderung des Vorschlags im Hinblick auf den weitgehenden Ausbau der Kläranlagen mit der **vierten Reinigungsstufe**. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese **praxistauglich ausgestaltet sind und den Betreibern die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit geben**. Es ist absolut unrealistisch, dass bei den aktuell für Planungen und insbesondere für Genehmigungen erforderlichen Zeiträumen die ambitionierten Fristen auch nur näherungsweise eingehalten werden können. Größere Kläranlagen unterliegen alle einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung, welche ihrerseits bereits erhebliche Zeit für die Erstellung der Unterlagen in Anspruch nimmt. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich der Standort der Kläranlage in einem naturschutzrelevanten Gebiet, wie Schutzgebiete, Natura 2000 etc., befindet. Darüber hinaus liegen die behördlichen Bearbeitungszeiten bereits heute jenseits des Erträglichen, weil in den Behörden massiver Personalmangel herrscht. Besserung ist nicht in Sicht. Genehmigungszeiträume für Klärwerksausbauvorhaben von zehn Jahren und mehr sind daher zu erwarten.

Im Hinblick auf die Ertüchtigung der Anlagen zwischen 10.000 EW und 100.000 EW lässt sich sagen, dass die **Grenze von 10.000 EW für viele Anlagenbetreiber eine große Herausforderung darstellen würde**, auch hier in Bezug auf die Erreichung der Ziele im Rahmen der vorgeschlagenen Fristen. Gleichzeitig ist die Grenze von 10.000 EW auch im Hinblick auf die Wirksamkeit für geringere Gewässerbelastungen sehr niedrig gesetzt. Insbesondere im ländlichen Raum gibt es schwache Vorfluter, zumeist Gewässer 3. Ordnung mit geringer Wasserführung, die im Zuge des Klimawandels auch gegen Null gehen kann. Es ist leider so, dass sich gerade aufgrund der im Sommer schlechteren Bedingungen in Vorflutern das Verhältnis Wasser Vorfluter zu Wasser aus Abwassereinleitungen immer weiter Richtung gereinigtem Abwasser verschiebt. Insgesamt wären von den verschärften Vorgaben zur Abwasserbehandlung mehr als 2.000 Kläranlagen in Deutschland betroffen. Wir plädieren daher dafür, die **Schwelle bei 100.000 EW oder 50.000 EW anzusetzen** und

Ablaufschema: Systematische Vorgehensweise zur Prüfung einer weitergehenden Abwasserbehandlung zur Spurenstoffreduktion



für die Anlagen dieser Kategorie eine abgestufte Relevanzbetrachtung einzuführen. Grundlage dafür sollte der „[Orientierungsrahmen zur weitergehenden Abwasserbehandlung auf Kläranlagen](#)¹“ sein, der im Rahmen des Spurenstoffdialogs erarbeitet wurde und von den Bundesländern als Grundlage für die Auswahl der Kläranlagen genutzt wird.

Gleichzeitig bedingen die **Vorgaben zur Elimination von Stickstoff und Phosphor** zumindest technologische Anpassungen in den Kläranlagen, die neben den finanziellen Erfordernissen auch bei den Umsetzungsfristen an die vorgegebenen Grenzen stoßen.

Der VKU begrüßt grundsätzlich, dass die EU-Kommission die **Klimaanpassung mit einem kohärenten Ansatz** angehen will. Positiv ist, dass die Richtlinie auch grüne und blaue Maßnahmen anknüpfend an die EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel aufgreift. **Pauschale Emissions- und Mengengrenzwerte in Bezug auf Niederschlagswasser (Begrenzung der Mischwasserentlastung auf 1 Prozent der Trockenwetterfracht) sind hingegen nicht umsetzbar und abzulehnen**, da Niederschlagswasser sowohl in Menge und Zusammensetzung als auch in zeitlicher und örtlicher Verteilung erheblichen Schwankungen unterliegt.

Die **Energieneutralität** wird sowohl inhaltlich als auch bzgl. der Frist, insbesondere mit den Vorgaben zur Technologieerweiterung (verbesserte dritte Reinigungsstufe und Erweiterung um eine vierte Reinigungsstufe etc.), als nicht realistisch angesehen. Statt der geforderten Energieneutralität sollte eine **ausgewogene Klimabilanz durch einen energieeffizienten Betrieb** plus Energiebezug aus erneuerbaren Quellen die Vorgabe sein.

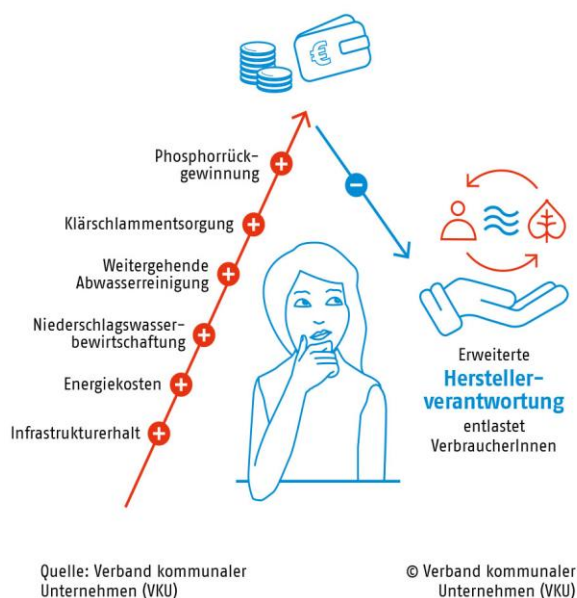
Die Überarbeitung der Kommunalabwasserrichtlinie befördert aus Sicht des VKU grundsätzlich die **Vereinheitlichung von Standards in der Abwasserreinigung**. Aus VKU-Sicht ist jedoch problematisch, dass die Überarbeitung der Richtlinie diverse **delegierte Rechtsakte** zur Ergänzung oder Änderung bestimmter Vorschriften aufweist. Diese nachträglichen individuellen Änderungen können dazu führen, dass sowohl die Planungssicherheit

¹ Siehe https://www.dialog-spurenstoffstrategie.de/spurenstoffe-wAssets/docs/ergebnispapier_stakeholder_dialog_phase2_bf.pdf.

als auch die Investitions- und Rechtssicherheit für die Betreiber verloren gehen. Insbesondere im Hinblick auf die Spurenstoffelimination oder auch Phosphorrückgewinnung sollten etwaige stoffspezifische Verfahren, welche sehr energieintensiv sind, nicht redundant betrieben werden.

In Anbetracht des weiteren legislativen Prozesses und der Notwendigkeit der Umsetzung in nationale Vorgaben scheinen die im Vorschlag gesetzten **Fristen äußerst ambitioniert und für die vielen umzusetzenden Investitionsmaßnahmen in Gänze nicht einhaltbar**. Diese müssen daher in jeden Fall entsprechend den praktischen Gegebenheiten angepasst werden. Alleine der Ausbau eines Klärwerks und die damit verbundene Zeit für die Erlangung der Ausbaugenehmigung und etwaiger Einleiterlaubnisse in den Vorfluter kann aktuell zehn bis fünfzehn Jahre in Anspruch nehmen.

Entlastung gelingt nur über die Einführung einer erweiterten Herstellerverantwortung



Insgesamt ist bei der Überarbeitung darauf zu achten, Verpflichtungen zu wirtschaftlich unverhältnismäßigen Maßnahmen, insbesondere der Niederschlagswasserbewirtschaftung und Abwasserbehandlung, zu vermeiden. Der Kommissionsvorschlag enthält eine ganze Reihe von neuen Anforderungen, von weitergehender Abwasserreinigung und Niederschlagswasserbewirtschaftung über Klärschlamm Entsorgung und Phosphorrückgewinnung bis hin zur Energieneutralität und Energieeffizienz, Abwassermonitoring und Infrastrukturerhalt, die nicht nur in der Summe, sondern auch für sich genommen, zu einer Kostensteigerung führen werden.

In der Gesamtbewertung des Richtlinien vorschlags darf der Blick auf die aus den Änderungsvorschlägen resul-

tierenden **finanziellen Belastungen für die Abwasserkunden** nicht fehlen. Dabei dürfen die breiteren Rahmenbedingungen und Herausforderungen, vor denen die Abwasserwirtschaft steht, nicht außer Acht gelassen werden (s. Abbildung).

Der Richtlinien vorschlag geht davon aus, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen eine Entgelterhöhung in Höhe von 2,3 Prozent verbunden sein wird. Dies kann nur dann einen

realistischen Korridor abbilden, wenn ein **wirksamer Finanzierungsbeitrag durch die erweiterte Herstellerverantwortung** erreicht wird.

Dabei darf nicht aus dem Blick geraten, dass sich die Abwasserwirtschaft in den aktuellen, einander überlagernden Krisen bereits signifikanten Kostensteigerungen gegenüber sieht (Baukostensteigerungen, allgemeine Inflation mit Auswirkungen auf Preisindizes, Materialengpässe etc.), die sich deutlich auf diese zentrale Leistung der kommunalen Daseinsvorsorge auswirken. Die Kostenabschätzung im Rahmen des *Impact Assessment* fand vor diesen Entwicklungen statt und muss daher nochmals überprüft werden.

Zu Artikel 1 – Anwendungsbereich

VKU-Position:

Während die EU-Kommission vorschlägt, das Ziel der Richtlinie vom Umweltschutz auf den Gesundheitsschutz, die Reduktion von Treibhausgasemissionen und die Verbesserung der Energiebilanz sowie den Zugang zu sanitären Anlagen, die Governance und Transparenz des Sektors sowie die regelmäßige Überwachung von für die öffentliche Gesundheit relevanten Parametern zu erweitern, **sollte die Verbesserung der Gewässerqualität das primäre Ziel der Richtlinie bleiben**. Gleichzeitig muss das Klimaneutralitätsziel mit den europäischen Gewässerschutzzielen verzahnt werden.

Begründung:

Grundsätzlich hat sich die Kommunalabwasserrichtlinie bewährt. Durch den erfolgten Anschluss an die Kanalisation und die Erweiterung der Abwasserbehandlung wurde eine maßgebliche Verbesserung der Gewässerqualität in der EU erreicht. Dabei variieren Anschlussgrad und Eliminationsleistung in der Abwasserwirtschaft in den EU-Mitgliedstaaten. Umso wichtiger ist es, ihren Erfolg weiterhin zu garantieren, indem an ihrem primären Ziel, die Wasserverschmutzung durch Abwassereinleitungen so weit wie möglich zu reduzieren, festgehalten wird. Das setzt eine enge Verzahnung des Klimaneutralitätsziels mit den europäischen Gewässerschutzzielen voraus. Weitere Anforderungen an den Abwasserbehandlungsprozess, wie zum Beispiel die Energieneutralität und Energieeffizienz der Anlagen, dürfen dieses Ziel nicht gefährden. Gleichzeitig werden nachgeschärfte Anforderungen an den Behandlungsprozess, insbesondere an die Nährstoffelimination und die Einführung einer weiteren, vierten Reinigungsstufe erhebliche Auswirkungen auf den Energiebedarf der Anlagen mit sich bringen. Deswegen ist es so wichtig, dass die Ausweitung der Zielsetzung auf den Klimaschutz nicht dazu führt, das primäre Ziel der Richtlinie zu konterkarieren.

Die mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs und der Erhöhung der Anforderungen an Kläranlagen verbundenen Kommissionsvorschläge bringen umfangreiche Verschärfungen in allen Bereichen der kommunalen Abwasserwirtschaft mit sich und erfordern für

die Unternehmen zum Teil die Erschließung neuer Tätigkeitsbereiche. Die Umsetzung wird außerdem eine erhebliche Steigerung der Investitionskosten und des laufenden Betriebsaufwands nach sich ziehen, was auf Preise und Gebühren umgelegt werden muss.

Zu Artikel 5 i.V.m. Anhang V – Integrierte kommunale Abwasserbewirtschaftungspläne

VKU-Position:

Der VKU begrüßt grundsätzlich, dass die EU-Kommission die **Klimaanpassung mit einem kohärenten Ansatz** angehen will. Positiv ist, dass die Richtlinie auch grüne und blaue Maßnahmen anknüpfend an die EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel aufgreift. **Pauschale Emissions- und Mengengrenzwerte (Begrenzung der Mischwasserentlastung auf 1 Prozent der Trockenwetterfracht) sind hingegen nicht umsetzbar und abzulehnen**, da Niederschlagswasser sowohl in Menge und Zusammensetzung als auch in zeitlicher und örtlicher Verteilung erheblichen Schwankungen unterliegt.

Begründung:

Die Infrastruktur der Abwasserentsorgung muss zukunftsfest ausgestaltet und trotzdem bezahlbar gehalten werden. Die Klimarobustheit der Abwasserentsorgung muss geprüft und Anpassungsmaßnahmen müssen mit Fördermitteln unterstützt werden. Integrierte kommunale Abwasserbewirtschaftungspläne können zu einer **besseren Planbar- und Begründbarkeit von wasserwirtschaftlich umzusetzenden Anforderungen** beitragen, insbesondere, wenn Maßnahmen überprüfbar und messbar gemacht werden müssen. Sie können auch zu einer **besseren Verzahnung von Stadtplanung und Abwasserwirtschaft** beitragen. Insbesondere die Flächenabkopplung und -verfügbarkeit für eine erforderliche Behandlung von belastetem Niederschlagswasser im Bestand ist in den meisten Fällen nur gemeinsam von Abwasserwirtschaft und Stadt- und Bauplanung lösbar.

Aus VKU-Sicht ist hingegen abzulehnen, dass Anlagen über 100.000 Einwohnerwert (EW) bis Ende 2035 und Anlagen über 10.000 EW, die die in Artikel 5 festgelegten Kriterien erfüllen, bis Ende 2040 die Vorgabe, **nicht mehr als 1 Prozent der Trockenwetterfracht als Mischwasser zu entlasten**, erreichen sollen. Eine grundsätzliche Reduktion von Abschlägen und unbehandelten Einleitungen wird zwar ausdrücklich begrüßt. Eine direkte Umsetzung als Grenzwert würde jedoch zu einer immensen und unverhältnismäßigen Kostensteigerung führen, und der **Betrieb einer Mischwasserkanalisation wäre unter diesen strengen Voraussetzungen nicht mehr möglich**. Weiterhin würde bei zunehmendem Rückhalt die Überflutungsgefahr insbesondere bei Starkregenereignissen steigen. Die technische Umsetzbarkeit der Maßnahmen ist daher nicht realistisch. Auch der Energieeinsatz würde infolge der zusätzlich zu behandelnden Abwasservolumina stark ansteigen. Zudem würden die Reinigungsprozesse auf der Kläranlage durch verdünntes Abwas-

ser negativ beeinflusst werden. Durch bereits bestehende Niederschlagswasserbehandlung wird in der Regel bereits eine Wasserqualität der Abschlüge erreicht, welche für die Selbstreinigung der Gewässer ausreicht. Dabei waren die Werte der CSB-Konzentration der Abschlüge vielfach geringer als die im Kläranlagenablauf. Sämtliche heute aus der Mischwasserkanalisation erfolgenden Abschlüge über zusätzliche dezentrale Regenwasserbehandlungen zu leiten, erfordert jedoch erhebliche bauliche Maßnahmen, die in einer dicht besiedelten Stadt aufgrund der benötigten Flächen nur schwer zu realisieren wären. Darüber hinaus entstehen erhebliche Kosten für den Betrieb der Anlagen. Unklar ist auch, wie eine Reduktion der Fracht ermittelt werden sollte. **Pauschale Emissions- und Mengengrenzwerte sind daher in dieser Form nicht umsetzbar und abzulehnen, da Niederschlagswasser sowohl in Menge und Zusammensetzung als auch in zeitlicher und örtlicher Verteilung erheblichen Schwankungen unterliegt.**

Gleichzeitig fehlen auf der anderen Seite verbindliche **Ziele zur Reduktion von unbehandelten Einleitungen in die Gewässer**. Diese müssten in der Bewirtschaftungsplanung verbindlich festgeschrieben werden. Es ist zu erwarten, dass zukünftig die Verpflichtung zur Überwachung der Verschmutzung durch kommunalen Abfluss und durch Mischwasserüberläufe besteht und Maßnahmen zu deren Reduzierung und Behandlung von den Behörden verbindlich festgelegt werden. Ein klarer Rahmen im Landesrecht könnte dafür von Vorteil sein.

Insgesamt greifen einseitige Maßnahmen, die nur den Abwasserentsorger einbeziehen, zu kurz. **Grüne und blaue Maßnahmen müssen anknüpfend an die EU-Strategie zur Anpassung an den Klimawandel eine zentrale Stellung einnehmen**. Positiv ist deswegen, dass Anhang V vorsieht, zuerst solche präventiven Maßnahmen umzusetzen. Ein Vorrang für die grüne Infrastruktur bei neu zu schaffender Infrastruktur ist richtig und unterstützt das **Schwammstadtprinzip**. Allerdings bedarf es auch hierzu der Verankerung präziser Anforderungen in der Richtlinie. Darüber hinaus ist auch richtig, dass der Stützung des Wasserhaushalts und der Förderung einer natürlichen Wasserrückhaltung bzw. der Nutzung nicht verschmutzten Regenwassers Priorität einzuräumen ist.

Zu Artikel 7 i.V.m. Teil D Anhang I und Anhang II – Dritte Reinigungsstufe

VKU-Position:

Aus Sicht des VKU ist die bei der Überarbeitung der UWWTD vorgenommene **Verschärfung des Überwachungswertes für Stickstoff (Nges) auf 6 mg Nges/l und für Phosphor (Pges) auf 0,5 mg Pges /l im Ablauf der Kläranlagen (Teil D, Anhang I, Tabelle 2) abzulehnen**. Dabei bildet insbesondere der Wert für Stickstoff eine neue wasserwirtschaftliche Herausforderung, die erhebliche Anforderungen an den Ausbau und den Betrieb der Klärwerke stellt, auch wenn sie bereits über eine dritte Reinigungsstufe verfügen und den

Vorgaben zum Meeresschutz genügen. Es wären vielmehr umfassende Erweiterungsinvestitionen erforderlich. **Deshalb unterstützt der VKU nicht die vorgeschlagene Festlegung von festen Grenzwerten für Stickstoff und Phosphor im Vergleich zur Festlegung einer prozentualen Reduktion der Fracht.** Die Messung und die Auswertung der Proben als Jahresmittelwert wird seitens des VKU jedoch begrüßt. Insgesamt ist zu beachten, dass bei einer weiteren Reduktion der Nährstoffe sehr hohe Mengen an Fällmitteln zum Einsatz kommen müssen, die zu einer Erhöhung der Salz-Konzentration im Gewässer führen, was aus ökologischen Gründen problematisch ist. Damit sollte auch die „ökologische Kosten-Nutzen-Abwägung“ für solche Maßnahmen genau betrachtet werden.

Begründung:

Trotz Einhaltung der geforderten Reduktion um 85% des Nges-Wertes zeigten die Proben der VKU-Mitgliedsunternehmen der vergangenen drei Jahre, dass ein Ablaufwert von 6 mg Nges /l bei zahlreichen Anlagen nicht eingehalten werden konnte. Durch den erforderlichen Ausbau und Betrieb werden erhebliche Ressourcen und damit Kosten auch dann eingefordert, obwohl das **aufnehmende Gewässer bereits den Vorgaben der EU-Meerstrategie-Rahmenrichtlinie** entspricht. In Deutschland ist dies beispielweise für den Rhein der Fall. So ist der Wert von kleiner 2,8 mg Nges/l für den Rhein an der nationalen Grenze gemäß der nationalen Umsetzung in der Oberflächengewässerverordnung bereits erfüllt. Daher fordern wir eine übergreifende Abwägung von der Reinigungsleistung und einem weiteren Ausbau der Abwasserreinigung vor dem Hintergrund des damit steigenden Ressourcenbedarfs einschließlich Auswirkungen auf die Umwelt. Eine Zielerreichung ist daher durch die Festlegung einer **prozentualen Reduktion der Fracht besser möglich als durch die vorgeschlagene Festlegung von festen Grenzwerten für Stickstoff und Phosphor.** Die Messung und die Auswertung der Proben als **Jahresmittelwert** wird seitens des VKU jedoch begrüßt.

Weiterhin empfehlen wir, künftig alle strengeren Konzentrationswerte in der nationalen Abwasserverordnung (AbwV) in der **24-h-Mischprobe** zu überwachen, damit ein Vergleich im europäischen Rahmen nachvollziehbar ist. Dies führt besonders nach § 3 Abs. 2 Allgemeine Anforderung der AbwV dazu („*Der Chemikalieneinsatz, die Abluftemissionen ... sind so gering wie möglich zu halten.*“), dass hinsichtlich des Chemikalien- und Energieeinsatzes Optimierungen möglich sind, bei gleichen Frachten im Gewässer.

Zu Artikel 8 i.V.m. Teile B und D Anhang I – Vierte Reinigungsstufe

VKU-Position:

Der VKU fordert, dass der Vorschlag für einen weitgehenden Ausbau der Kläranlagen mit der vierten Reinigungsstufe deutlich angepasst wird. Dabei muss sichergestellt werden, dass diese **praxistauglich ausgestaltet sind und den Betreibern die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit geben.** Beispielweise ist der Unterschied zwischen der

Kategorisierung der Substanzen zur Bewertung der Eliminierungsrate von Kategorie 1 und 2 bezogen auf den Zweck dieser Einteilung nicht klar verständlich. Zu dem prozentualen Wert der Abwassereinleitungen und der Ballungsräume fordert der VKU, dass eine klare Definition des zugrundeliegenden Bezugs (z.B. Abwassermenge, Abwasserfracht, angeschlossene Einwohner, Anzahl der Kläranlagen ...) im weiteren Gesetzgebungsprozess aufgenommen wird. Insgesamt wären von den verschärften Vorgaben zur Abwasserbehandlung bei einer Schwelle von 10.000 EW mehr als 2.000 Kläranlagen in Deutschland betroffen. Wir plädieren daher dafür, die **Schwelle bei 100.000 EW oder 50.000 EW anzusetzen und für die Anlagen dieser Kategorie eine abgestufte Relevanzbetrachtung einzuführen**. Darüber hinaus sind die von der EU-Kommission vorgesehenen **Fristen zur Ertüchtigung der Kläranlagen grundsätzlich unrealistisch, in der Praxis nicht einzuhalten und müssen daher verlängert werden**.

Begründung:

Der Vorschlag der EU-Kommission, die Anforderungen an Kläranlagen zu erhöhen, um Nährstoff- und Spurenstoffeinträge weiter zu reduzieren, kann abhängig von den jeweiligen Bedingungen vor Ort sinnvoll und wirksam sein. Welche Anlagen konkret für eine wirksame Spurenstoffreduzierung im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit geeignet sind, muss jedoch sorgfältig geprüft werden. Aus VKU-Sicht braucht es dazu **klare Kriterien, die die Situation vor Ort berücksichtigen und den Betreibern die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit geben**. Das gilt insbesondere auch im Hinblick darauf, welche Kläranlagen betroffen sind, vor allem für Betreiber, die aktuell Projekte vorbereiten. Die aufgeführten Kriterien für die Notwendigkeit, wie der Verdünnungsfaktor, sensible Gewässer etc., dürften auf fast alle Kläranlagen in der genannten Größenklasse zutreffen.

Die Zielstellung einer pauschalen Eliminierungsrate nach Schweizer Vorbild von 80 Prozent verfehlt den Ansatz, möglichst die Spurenstoffe zu reduzieren, die lokal ein Problem unter anderem für die Trinkwasserversorgung bedeuten. Auch hier zeigt sich die Notwendigkeit der Verzahnung mit den Anforderungen aus der WRRL und deren Tochterrichtlinien. **Der Unterschied zwischen der Kategorisierung der Substanzen zur Bewertung der Eliminierungsrate von Kategorie 1 und 2 ist bezogen auf den Zweck dieser Einteilung nicht klar verständlich**. Gerade im Hinblick auf „neue Stoffe“ wie **Mikroplastik** gibt es teilweise zudem kein standardisiertes Analyseverfahren oder Probenehmer, die rechtssichere und belastbare Ergebnisse in einer angemessenen Zeit liefern.

Die in Artikel 8 beschriebene Einführung der vierten Reinigungsstufe soll nach Abschnitt 1 bis 2030 für 50 Prozent der Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen (>100.000 p.e.) umgesetzt werden. Zu diesem prozentualen Wert fordert der VKU, dass eine **klare Definition des zugrundeliegenden Bezugs** (z.B. Abwassermenge, Abwasserfracht, angeschlossene Einwohner, Anzahl der Kläranlagen etc.) im weiteren Gesetzgebungsprozess in der

Richtlinie aufgenommen wird. Dies gilt ebenso für die prozentuale Betrachtung der Ballungsräume in Artikel 8 (4). Eine eindeutige und unmissverständliche Definition von prozentualen Bezugswerten ist für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht und schließlich für die Umsetzung im Betrieb zwingend notwendig.

Darüber hinaus sind die von der EU-Kommission vorgesehenen Fristen zur Ertüchtigung der Kläranlagen grundsätzlich unrealistisch und in der Praxis nicht einzuhalten. Sie sind insbesondere weder mit den verfügbaren Kapazitäten in Planung und Bauausführung noch **mit den geltenden Genehmigungszeiträumen in Deutschland in Einklang zu bringen**. Alleine der Ausbau eines Klärwerks und die damit verbundene Zeit für die Erlangung der Ausbaugenehmigung und etwaiger Einleiterlaubnisse in den Vorfluter kann aktuell **zehn bis fünfzehn Jahre** in Anspruch nehmen.

Im Hinblick auf die Ertüchtigung der Anlagen zwischen 10.000 EW und 100.000 EW lässt sich sagen, dass die **Grenze von 10.000 EW für viele Anlagenbetreiber eine große Herausforderung darstellen würde**, auch hier in Bezug auf die Erreichung der Ziele im Rahmen der vorgeschlagenen Fristen. Gleichzeitig ist die Grenze von 10.000 EW auch im Hinblick auf die Wirksamkeit für geringere Gewässerbelastungen sehr niedrig gesetzt. Insbesondere im ländlichen Raum gibt es schwache Vorfluter, zumeist Gewässer 3. Ordnung mit geringer Wasserführung, die im Zuge des Klimawandels auch gegen Null gehen kann. Es ist leider so, dass sich aufgrund der gerade im Sommer schlechteren Bedingungen in Vorflutern das Verhältnis Wasser Vorfluter zu Wasser aus Abwassereinleitung immer weiter Richtung gereinigtem Abwasser verschiebt. Von den verschärften Vorgaben zur Abwasserbehandlung wären damit insgesamt mehr als 2.000 Kläranlagen in Deutschland erfasst. Wir plädieren daher dafür, die **Schwelle bei 100.000 EW oder 50.000 EW anzusetzen** und für die Anlagen dieser Kategorie eine abgestufte Relevanzbetrachtung einzuführen.

Insgesamt kann die Einführung von Vorgaben für eine vierte Reinigungsstufe nur den Grundsätzen des Green Deal folgen, wenn sie **Hand in Hand geht mit der Verankerung einer wirksamen und umfassenden erweiterten Herstellerverantwortung**. Die Vermeidung an der Quelle ist so zentral, weil die **Entfernung von Spurenstoffen durch technologische Aufrüstung der Abwasserbehandlung nie vollständig** sein wird und es Stoffe gibt, die durch die gängigen Verfahren nur zum Teil vermindert werden. Das gilt umso mehr, wenn man die im Vergleich zum Ort der Freisetzung stark verdünnten Konzentrationen im Zulauf der Kläranlagen betrachtet. Andere kritische Spurenstoffe könnten durch Nebenproduktbildung auch neu entstehen. Unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und einem damit einhergehenden risikobasierten Ansatz weisen wir daher mit Nachdruck darauf hin, dass die bestehende Regelungslücke für **kritische Spurenstoffe aus Indirekteinleitungen**, von denen erhebliche Risiken für die Gewässer und die Trinkwasserversorgung

ausgehen, geschlossen werden muss. Dies gilt unter anderem für **polare mobile Mikro-schadstoffe (PFAS, Phosphonate, Guanylarnstoff)**, die in der Regel nicht bzw. nur schlecht in kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen entfernbar sind.

Vor diesem Hintergrund ist sorgsam zu prüfen, welche Technologien überhaupt für eine wirksame Spurenstoffreduzierung im Sinne von Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit verfügbar sind und wie wirksam Optimierungen bestehender Reinigungsstufen sind. Dabei sind aus VKU-Sicht klare Kriterien für die Auswahl möglicher Kläranlagen, die eine angemessene Berücksichtigung der Situation vor Ort ermöglichen, einem risikobasierten Ansatz vorzuziehen, da dieser nicht praxiskonform ist. Außerdem haben erweiterte Reinigungsstufen auch einen **erheblichen Mehrbedarf an Energie**, der berücksichtigt werden muss. Sowohl der Mehrbedarf an Energie als auch an Chemikalien würde zu erheblichen **Steigerungen der Abwassergebühren** führen. Die entstehenden Kosten können im Sinne einer verursachergerechten Kostenanlastung nicht alleine den Beitrags- und Gebührenzahlern zur Last gelegt werden.

Zu Artikel 9 i.V.m. Anhang III – Erweiterte Herstellerverantwortung

VKU-Position:

Der mit dem Kommissionsvorschlag verbundene **Paradigmenwechsel, Verursacher von Gewässerbelastungen über eine erweiterte Herstellerverantwortung in die Pflicht und finanzielle Verantwortung zu nehmen, ist überfällig** und greift eine zentrale Forderung der kommunalen Abwasserwirtschaft auf. Die erweiterte Herstellerverantwortung ist eine tragende Säule des Gesamtvorschlags und notwendige Voraussetzung für dessen erfolgreiche Umsetzung, da sie einen **wesentlichen Finanzierungsbaustein, insbesondere für die Umsetzung der neuen Vorgaben für eine vierte Reinigungsstufe**, liefert. Diese zentrale umweltpolitische Neuerung darf, bei allen Diskussionen zur konkreten Ausgestaltung, nicht verwässert werden.

Begründung:

Mit dem Kommissionsvorschlag für eine erweiterte Herstellerverantwortung sollen die Verursacher von Schadstoffeinträgen erstmals auch finanziell in die Pflicht genommen und Anreize geschaffen werden, um Verunreinigungen zu vermeiden. Dadurch kann der Schutz der Gewässer vor Schadstoffen deutlich verbessert werden: Aus VKU-Sicht ist es aus ökologischer wie auch aus ökonomischer Perspektive wesentlich besser, Schadstoffeinträge direkt an der Quelle zu vermeiden, oder zumindest Einträge zu reduzieren, anstatt hochverdünnte Schadstoffe später mit technisch aufwändigen Verfahren vor dem Eintrag in die Gewässer zu reduzieren, was bisher der Fall ist. Wichtig wird dabei sein, dass sich das Null-Schadstoff-Ziel und dieser **Paradigmenwechsel** im Umgang mit Verunreinigungen **zukünftig wie ein blauer Faden auch durch alle anderen europäischen Politikfel-**

der ziehen und das Instrument der Herstellerverantwortung jeweils konsequent angewandt wird. Das betrifft zum Beispiel auch die Umsetzung der EU-Strategie über Arzneimittel in der Umwelt sowie die Anwendung und Zulassung von Chemikalien und Pflanzenschutzmitteln. Auf das Null-Schadstoff-Ziel sollten auch die weiteren Initiativen des Green Deal einzahlen.

Klar ist: Ohne den Finanzierungsbetrag der erweiterten Herstellerverantwortung werden sich die Kommissionsvorschläge in anderen Bereichen nicht umsetzen lassen. Vor diesem Hintergrund begrüßt die kommunale Abwasserwirtschaft ausdrücklich, dass Produzenten die **vollen Kosten** tragen sollen und dies **explizit die Kosten für die vierte Reinigungsstufe als Annäherung der Umweltkosten einschließt**, sowie auch das Monitoring, und die Vollzugs- und Umsetzungskosten mitberücksichtigt werden. Damit die Herstellerverantwortung umfassend greifen kann, wird es in der Praxis auf ein einfaches Veranlagungssystem ankommen, wie es im Kommissionsvorschlag mit dem Hinweis auf die Veranlagung nach Schädlichkeit und Menge (Artikel 9 (4) c) skizziert wird. Dabei lässt der Entwurf bereits die Bereitschaft erkennen, die Vollziehbarkeit über die Exaktheit der Erhebung zu stellen und ebnet damit den Weg für eine praxistaugliche Umsetzung. Zentral ist zudem, dass die Beweislast beim Hersteller ansetzt (Artikel 9 (4) a).

Die Etablierung einer erweiterten Herstellerverantwortung, wie sie der Kommissionsvorschlag vorsieht, ist ein Meilenstein europäischer Gewässerpolitik. Dabei darf trotzdem nicht aus dem Blick geraten, dass eine Kostentragung für die „Reparatur“ von Umweltbelastungen nur die zweitbeste Option darstellen kann. Ob die ökonomischen Anreize zur Kostenvermeidung hoch genug sind, auf weniger schädliche Produkte hin zu substituieren, bleibt offen. **Umso wichtiger ist es, das Null-Schadstoffziel umfassend in allen europäischen Politikfeldern konsequent zur Anwendung zu bringen.**

Zu Artikel 10 – Mindestanforderungen für Organisationen für die erweiterte Herstellerverantwortung

VKU-Position:

Die kommunale Abwasserwirtschaft begrüßt, dass mit Artikel 10 **Mindestanforderungen** für die Organisationen für die erweiterte Herstellerverantwortung formuliert werden, die auf einen **einheitlichen und vergleichbaren Rahmen in den Mitgliedsstaaten** abzielen.

Begründung:

Für das Funktionieren einer erweiterten Herstellerverantwortung ist eine transparente Ausgestaltung von entscheidender Bedeutung. Dazu gehört neben vergleichbaren Mindestanforderungen für die Ausgestaltung der zuständigen Organisationen auch die regelmäßige Auflistung der vereinnahmten Mittel nach Hersteller bzw. Inverkehrbringer bestimmter Produkte oder Stoffe, genauso wie die Erfassung, für welche Maßnahmen die

Einnahmen eingesetzt werden. Dies ist umso wichtiger, weil sich Verwaltungs-, hydrologische und Marktgrenzen unterscheiden und dennoch ein einheitlicher Regelungsrahmen maßgeblich ist.

Zu Artikel 11 – Energieneutralität von Abwasserbehandlungsanlagen

VKU-Position:

Der Regelungsvorschlag der EU-Kommission für die geforderte Energieneutralität von Abwasserbehandlungsanlagen ab 2040 sollte grundlegend überarbeitet werden. Die vollständige Versorgung durch eigenerzeugte Energie ist nur in wenigen Fällen möglich und sollte daher keine Vorgabe sein. Stattdessen sollte der notwendige **Energiebezug aus allgemein erneuerbaren Quellen stammen**, unabhängig davon, ob sie selbst erzeugt werden. Statt der Energieneutralität muss das **Ziel eine ausgewogene Klimabilanz** sein. Dabei sollte die Energieneutralität durch einen **energieeffizienten Betrieb der Anlagen** gemäß technischer Regeln ersetzt werden.

Begründung:

Der VKU begrüßt grundsätzlich die Fortsetzung der Förderung für wirtschaftlich zu hebende Energiepotenziale in der Abwasserwirtschaft. Zielstellung und Zeithorizont des Richtlinienentwurfs sind jedoch unrealistisch. Der Energiebedarf einer Abwasserbehandlungsanlage hängt von einer Vielzahl regionalspezifischer Bedingungen ab, v.a. Größe, Bevölkerungsstruktur, Klimazone, Industrialisierungsgrad etc. Diese Bedingungen bestimmen die Zusammensetzung des Abwassers und die technischen Anforderungen an die Abwasserbehandlung. **Pauschale Anforderungen an den Energieverbrauch und die Energieeffizienz sind für die Abwasserbehandlung daher nicht zielführend.** Zudem ist der europäische Abwassersektor nicht einheitlich. Der Verweis der EU-Kommission auf „Erfahrungen der am weitesten fortgeschrittenen Mitgliedstaaten“ kann daher kein Maßstab sein.

Der VKU sieht zudem keine Kohärenz im vorliegenden Richtlinienentwurf. Die vielfältigen Anforderungen korrespondieren nicht mit dem Ziel der Klimaneutralität. Die strengeren Vorgaben an die Spurenstoffelimination führen zu weiteren Behandlungsstufen, die den Energiebedarf der Anlagen signifikant steigern. **Der Einbau einer vierten Reinigungsstufe würde den Energiebedarf der Anlagen bis zu 30 Prozent erhöhen** (Nationale Wasserstrategie). Zusätzlich müssten weitere energieintensive Anlagen gebaut werden, bspw. Regenwasserbehandlungsanlagen, wenn ein erheblicher Teil des Abwasserstroms bei Mischwassersystemen entkoppelt werden müsste. Langlebige und teure, aber energieintensive Anlagenteile wie die Belüftungssysteme müssten ggf. ebenfalls ersetzt werden, um die Neutralitätsziele zu erreichen. Diese Anforderungen korrespondieren in keiner Weise mit den derzeitigen Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie Bauzeiten und auch den vorhandenen Baumöglichkeiten in Siedlungsgebieten. **Das Zieldatum 2040 ist daher in keiner Form zu erreichen.**

Der Richtlinienentwurf stellt vor allem die Kohärenz zum Europäischen Green Deal und der Energieeffizienzrichtlinie (EED) her. Dies ist aus VKU-Sicht jedoch unzureichend. Wichtig sind insbesondere die vielfältigen **Vorgaben des Steuer-, Immissions- und Energiewirtschaftsrechts sowie die Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBLL), die den Ausbau der Energieerzeugung in der Abwasserwirtschaft maßgeblich einschränken**. Diese Restriktionen müssten schnellstmöglich abgebaut werden, um den Ausbau der Eigenerzeugung voranzutreiben. Wenn die EU-Kommission dennoch zum jetzigen Zeitpunkt Ziele hierfür festlegt, ohne die Hemmnisse abzubauen, sind diese durch die Anlagenbetreiber kaum zu erreichen. Gleichzeitig darf das Klimaneutralitätsziel nicht das primäre Ziel der Richtlinie, die Gewässerbelastung durch Abwassereinträge weiter zu reduzieren, konterkarieren. Deswegen sollte es eng mit den europäischen Gewässerschutzzielen verzahnt werden.

Wenn immer weitergehende Anforderungen an die Abwasserreinigung gestellt werden, insbesondere in Artikel 8, wird der Energiebedarf weiter steigen, der ausgeglichen werden müsste. Das würde bedeuten, dass die Produktion von erneuerbaren Energien auf Kläranlagen deutlich erhöht werden müsste, wenn sie wie von der EU-Kommission gefordert bis 2040 energieautark sein sollen. Die tatsächliche Eigenerzeugung aus dem Abwasserreinigungsprozess ist prozentual aber deutlich niedriger, sofern diese verfahrenstechnisch überhaupt vorgesehen bzw. möglich ist (z.B. aerobe Stabilisierungsanlagen). Die EU-Kommission überschätzt erheblich die Möglichkeiten zur Erzeugung erneuerbarer Energien und insbesondere von Biogas aus Klärschlamm als Ersatz für Erdgaseinfuhren. Auch kann die Energieerzeugung nicht zu den prioritären Aufgaben von Abwasserbehandlungsanlagen gehören. **Der VKU spricht sich daher dafür aus, die Anforderungen in der Richtlinie auf eine Energieversorgung aus regenerativen Energien zu konzentrieren.**

Die öffentliche Abwasserwirtschaft hat nur einen **geringen Anteil an den Gesamtemissionen an Treibhausgasen (rund 0,86 %) und am Gesamtenergieverbrauch (rund 0,8 %)** in der EU. Gleichzeitig stellt der Richtlinienentwurf umfangreiche Vorgaben zur Energieneutralität an den Sektor. **Aufwand und Nutzen stehen hier in keinem Verhältnis, insbesondere für die kleineren Größenklassen der Kläranlagen.** So würden alleine die verpflichtenden Energieaudits einen erheblichen weiteren bürokratischen Aufwand für Messung, Datenerfassung und Dokumentation auslösen.

Zu Artikel 14 – Ableitung von nicht-häuslichem Abwasser

VKU-Position:

Aus Sicht des VKU ist zu begrüßen, dass mit der Überarbeitung der UWWTD klargestellt wird, dass Anforderungen an Einleitungen von nicht-häuslichen Abwässern in die Kanalisation und kommunale Kläranlagen im Vollzug und an den Vollzug selbst jetzt noch einmal

schärfer gefasst werden. Dazu zählt unter anderem, dass vor **Erteilung einer Genehmigung konkrete Anforderungen an die Einleitung erfüllt sein müssen** und dass zukünftig die Verpflichtung besteht, die Bestimmungen der Genehmigung zu aktualisieren, wenn sich Eigenschaften des nicht-häuslichen Abwassers innerhalb der Behandlung in der kommunalen Kläranlage oder des aufnehmenden Wasserkörpers erheblich ändern – unter der Prämisse, dass weiterhin alle gestellten Bedingungen erfüllt sind. Zudem müssen die Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung der Genehmigung (alle 6 Jahre) und die Pflicht, in einem Anhang in der Genehmigung die Erfüllung aller Bedingungen zu dokumentieren, aufgenommen werden.

Begründung:

Die nun auf Anfrage ermöglichte Einsichtnahme des kommunalen Anlagenbetreibers, die im Gewässereinzugsgebiet der kommunalen Abwasseranlage erteilten Genehmigungen einsehen zu können, sollte dem Gebot der Transparenz unterliegen. Das heißt, dass es keine Schwärzung von Teilen des Genehmigungstextes mit Relevanz für den kommunalen Anlagenbetreiber geben darf. Insbesondere ist hierbei erforderlich, den von der EU gesetzten Rechtsrahmen in sich beeinflussenden Politikfeldern untereinander kohärent und konsistent zu gestalten. So kann dem Leitgedanken der EU bezogen auf das Vorsorgeprinzip und für eine verursachergerechte Umwelt- und Klimapolitik besser entsprochen werden.

Zu Artikel 15 – Abwasserwiederverwendung und -ableitung

VKU-Position:

Aus Sicht des VKU ist die systematische Förderung der Wiederverwendung von behandeltem Abwasser aus allen kommunalen Abwasserbehandlungsanlagen grundsätzlich zu begrüßen, sofern **keine wirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Gründe entgegenstehen**. Für die Stabilisierung des Wasserhaushaltes ist die seit Jahren praktizierte Einleitung des gereinigten Abwassers in den Vorfluter sehr wesentlich – sie ist damit bereits eine „Wiederverwendung des Abwassers“. Die nunmehr in der Richtlinie vorgeschlagenen Vorgaben zu Wiederverwendung sollten auch im Einklang mit der neuen EU-Verordnung über Abwasserwiederverwendung 2020/741 stehen. Der Schutz der Ressourcen zur Trinkwassergewinnung muss dabei in jedem Fall sichergestellt werden. Insgesamt sollten etwaige Schnittstellen noch einmal klargestellt werden.

Begründung:

Die systematische Förderung der Wiederverwendung von behandeltem Abwasser aus kommunalen Kläranlagen ermöglicht es, im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels Anpassungslösungen zu erarbeiten. Sie können eine zusätzliche Quelle für erforderliche Wassernutzungen verschiedenster Anwendungen im urbanen, landwirt-

schaftlichen und industriellen Bereich bilden. Neben genehmigungsrechtlichen Erfordernissen ist es wichtig, wirtschaftliche Fragestellungen zu beantworten, etwa zu Kosten und Geschäftsmodellen, die aus heutiger Aufgabensicht der Betreiber über das Kerngeschäft hinausgehen.

Ein sorgsamer Umgang mit der Ressource Wasser ist im Zeichen des Klimawandels unbedingt erforderlich. Die Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser kann bei einem erhöhten Wasserstress einen Beitrag leisten, so wie sie dies bereits durch die Einleitung von gereinigtem Abwasser in Vorfluter und damit dessen Wiederverwendung tut. An erster Stelle steht hierbei aber insbesondere die Steigerung der Wassereffizienz bei der landwirtschaftlichen Bewässerung und der industriellen Produktion, bevor Maßnahmen zur Abwasserwiederverwendung realisiert werden. Zudem sollten auch die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.

Zu Artikel 17 – Abwassermonitoring

VKU-Position:

Die verbindliche Sicherstellung der ständigen Zusammenarbeit und Koordinierung von Wasser- und Gesundheitsbehörden bei der Überwachung nicht nur von Krankheitserregern, sondern auch von Schadstoffen mit zunehmender Besorgnis sowie weiteren Parametern der öffentlichen Gesundheit, die von den zuständigen Behörden für die Überwachung als relevant erachtet werden, ist aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft grundsätzlich zu begrüßen. Damit könnten bei Auffälligkeiten mit Grund zur Besorgnis frühzeitig weitergehende Untersuchungen veranlasst und Maßnahmen abgeleitet werden. Allerdings wäre die Überwachung hinsichtlich relevanter Parameter für die öffentliche Gesundheit eine **zusätzliche und neue Aufgabe für die kommunale Abwasserentsorgung, die nicht dem primären Ziel der Richtlinie – dem Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen** – entsprechen würde. Es ist zu klären, dass der damit einhergehende **Kosten- und Personalaufwand** durch die für das Pandemiemanagement zuständigen Stellen finanziert wird.

Begründung:

Der VKU unterstützt grundsätzlich das Anliegen einer systematischen Überwachung von für die menschliche Gesundheit relevanten Parametern. Die bisherigen Erfahrungen von VKU-Mitgliedern zeigen, dass man durch regelmäßige Abwasseruntersuchungen das Corona-Virus frühzeitig erkennen oder Änderungen der Infektionsdynamik feststellen kann. Daher bringen auch zahlreiche kommunale Abwasserentsorger ihre Expertise im Rahmen der laufenden Forschungsaktivitäten der Bundesregierung ein. Die Erfahrung zeigt, dass die Analyse der Proben und Bewertung der Analyseergebnisse im Hinblick auf Maßnahmen des Pandemiemanagements weder den Abwasserentsorgern noch den Wasserbehörden möglich ist. Dies muss über die Gesundheitsverwaltung erfolgen.

Die Aufnahme einer flächendeckenden Pflicht für ein Abwassermonitoring in der Kommunalabwasserrichtlinie ist jedoch problematisch. Vielmehr ist es erforderlich, gezielt Standorte für ein solches Monitoring auszuwählen. Gerade unter dem Aspekt, dass künftig nicht nur Pathogene betrachtet werden sollen, ist eine **Justierung des Monitorings notwendig und bedarf einheitlicher Methoden und Bewertungsgrundsätze, bevor umfangreiche Monitoringprogramme etabliert werden können**. Vorstellbarer wäre hingegen, entsprechende Anforderungen an die Überwachungsbehörden zu adressieren, bspw. über Beobachtungslisten. Darüber hinaus müssten die Zuständigkeiten zwischen den Gesundheitsbehörden und der Abwasserwirtschaft klar abgegrenzt und die Finanzierungsfrage geklärt werden. Hierbei ist auch eine **Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Gesundheitsbehörden zentral**. Darüber hinaus handelt es sich auch hierbei um eine zusätzliche und neue Aufgabe für die kommunale Abwasserbehandlung, die mit entsprechendem **Kosten- und Personalaufwand** einhergehen würde.

Zu Artikel 18 – Risikomanagement

VKU-Position:

Für strengere Anforderungen, die als Ergebnis des Risikomanagements umzusetzen sind, sollten zunächst Machbarkeit und realistische Fristsetzungen beachtet werden. Für die Durchführung und Umsetzung eines Risikomanagements müssen die Schnittstellen zu anderen Politikbereichen klar definiert und geregelt werden. Dabei sollten auch die **Zuständigkeiten** festgelegt werden. Die Erfahrung in Deutschland zeigt, dass dies im Wesentlichen auf den Abwasserentsorger übertragen werden soll, was der VKU jedoch ablehnt. Grundlage dafür sollte der „**Orientierungsrahmen zur weitergehenden Abwasserbehandlung auf Kläranlagen**“ sein, der im Rahmen des Spurenstoffdialogs erarbeitet wurde und von den Bundesländern als Grundlage für die Auswahl der Kläranlagen genutzt wird.

Begründung:

Das Risiko, das von der Einleitung kommunalen Abwassers für Umwelt und menschliche Gesundheit ausgeht, sollte bezogen auf alle EU-Regeln, die dem Schutz von Wasserkörpern unterschiedlicher Zielsetzungen dienen, im zweijährlichen Turnus ermittelt werden. Wenn Risiken oder Defizite festgestellt werden, sollten geeignete Maßnahmen angedacht und umgesetzt werden. Dies kann auch zur Anwendung strengerer Anforderungen für die Behandlung gesammelter kommunaler Abwässer als die in Anhang 1 Teil B festgelegten Anforderungen führen.

Die Prüfung der Kriterien einer weitergehenden Abwasserbehandlung zur Spurenstoffelimination sollte im Rahmen des **Bewirtschaftungsprozesses der Gewässer gemäß Wasserrahmenrichtlinie** erfolgen. Ziel der Bewirtschaftung kann sowohl die Behebung oder

Reduzierung von Defiziten bzw. Belastungen als auch der Erhalt der Wasserbeschaffenheit sein. Dabei sind die Nutzungen sowie Schutzziele einzubeziehen. Grundsätzlich sind bei der Bewirtschaftung alle wichtigen Verursacher und Belastungsquellen im Sinne einer ganzheitlichen Betrachtung einzubeziehen. Es ist zu prüfen, inwieweit die betrachtete Kläranlage im Kontext der Kläranlagen eines Gewässersystems und weiterer Belastungsquellen von Bedeutung hinsichtlich der Gewässerbelastung mit relevanten Spurenstoffen ist.

Zur Prüfung einer weitergehenden Abwasserbehandlung zur Spurenstoffelimination sind aus Sicht des VKU die Kriterien **Belastungssituation des Gewässers** und **Schutzbedürftigkeit des Gewässers und Nutzungsanforderungen** relevant.

Zu Artikel 20 – Klärschlamm

VKU-Position:

Bei der Festlegung von Mindestrückgewinnungsquoten muss berücksichtigt werden, dass diese auch technisch und wirtschaftlich umsetzbar sind. Dies ist bei einer Quote von 90 % aus Klärschlamm nicht gegeben und daher abzulehnen. Es bedarf vielmehr einer klaren Abgrenzung von Abwasser und Klärschlamm. **Die Festlegung von Mindestrückgewinnungsquoten in delegierten Rechtsakten lehnt der VKU ab**, da dies den Mitgliedstaaten obliegen sollte. Deutschland hat bereits mit der nationalen Klärschlammverordnung entsprechende Regelungen zu Rückgewinnungsquoten aus Klärschlamm bzw. Klärschlammasche, die durch die Anforderungen der UWWTD nicht weiter verschärft werden dürfen, da die Abwasserbetriebe Rechts- und Planungssicherheit brauchen.

Begründung:

Bei der Festlegung von Recyclingquote für Phosphor und Stickstoff aus Klärschlamm sollte die Machbarkeit bezogen auf verfügbare Technologien zur Rückgewinnung genau abgewogen werden. Während bei der Rückgewinnung aus Klärschlamm in Deutschland aktuell 80 Prozent zu erreichen sind, würde ein Sprung auf 90 Prozent eine deutliche Erhöhung des Energie- und Chemikalienverbrauchs mit sich bringen. Hier ist die Frage der Verhältnismäßigkeit zu stellen. Aktuelle Verfahren zur Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm erreichen hingegen nur etwa 50 Prozent. Nur wenige Verfahren wären überhaupt in der Lage, einen deutlich höheren Rückgewinnungsgrad zu erreichen. Bei der Festlegung von Mindestrückgewinnungsquoten sollte also dringend berücksichtigt werden, dass **diese auch technisch umsetzbar sind und dass es einer Abgrenzung von Abwasser und Klärschlamm bedarf**.

Darüber hinaus erfordert die Nutzung der rückgewonnenen Rohstoffe insbesondere im Hinblick auf die Zulassung noch Klarstellungen. Dabei sollten jedoch **weder die Zulassung**

noch das Inverkehrbringen, also die Kreislaufrückführung, eine zusätzliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung sein. Schnittstellen müssen daher vorab definiert werden.

Zu Artikel 23 – Nationale Umsetzungsprogramme

VKU-Position:

Die Aufstellung von Durchführungsprogrammen durch die Mitgliedsstaaten kann grundsätzlich dazu beitragen, die für die Umsetzung der Richtlinie erforderlichen Maßnahmen und die dazu erforderlichen Investitionen zu erfassen und zu einer Bewertung beizutragen, welche Handlungserfordernisse zur Wahrung eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses mit welcher Priorität umgesetzt werden sollten. Dies darf jedoch nicht zu einem unverhältnismäßigen Aufwand bei den Aufgabenträgern führen, die die erforderlichen Daten bereitstellen müssen. Aus Sicht des VKU müssen deshalb für die Aufstellung der Durchführungsprogramme **zwingend übergeordnete Pläne und aggregierte Kostenschätzungen herangezogen werden** können, die als Grundlage für die Beurteilung der nationalen Vorhaben ausreichen.

Begründung:

In Deutschland gibt es über 6.000 Aufgabenträger, die mit der Abwasserentsorgung betraut sind. Die Anzahl der Gemeinden ist noch höher. Eine Ermittlung und Planung aller erforderlichen Investitionen auf Gemeindeebene sowohl für die durch diese Richtlinie zusätzlich erforderlichen Investitionen als auch für notwendige Investitionen, die sich aus dem Erhalt der bereits bestehenden und fortlaufend zu erneuernden Infrastruktur ableiten, erfordert eine Datenerfassung bei Aufgabenträgern und Gemeinden in erheblichem Umfang. Zwar werden entsprechende Pläne durch die Aufgabenträger gepflegt und fortgeschrieben. Eine aggregierte Erfassung und Aufbereitung zu Zwecken der EU-Berichterstattung erfordert jedoch eine aufwendige Vereinheitlichung der Datenerfassung und Aggregation. Dies geht für die Aufgabenträger und Gemeinden mit einem immensen Erfassungsaufwand einher, dem vor Ort kein entsprechender Nutzen entgegensteht. Vor dem Hintergrund des sowieso schon drückenden Fachkräftemangels in den Unternehmen und der Verwaltung sollten die ausführenden Stellen neben ihren eigentlichen Aufgaben der Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge und der Umsetzung rechtlicher Anforderungen nicht mit zusätzlichen Berichtspflichten belastet werden. Vor diesem Hintergrund sollte auf entsprechende Berichtspflichten ganz verzichtet oder alternativ auf ein höheres Aggregationslevel an Informationen abgestellt werden, zu deren Ermittlung nicht jede einzelne umsetzende Einheit herangezogen werden muss.

Zu Artikel 24 i.V.m. Anhang VI – Informationen für die Öffentlichkeit

VKU-Position:

Der VKU unterstützt das grundsätzliche Anliegen, die Öffentlichkeit zielgerichtet über die Bedeutung und die Leistungen der kommunalen Abwasserentsorgung zu informieren. Eine informierte Öffentlichkeit ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor, um das Bewusstsein der Bevölkerung für die Herausforderungen der Abwasserwirtschaft und des Gewässerschutzes zu erhöhen und Akzeptanz für die damit verbundenen Kosten zu erhalten. Der nun gemäß Anhang VI geforderte Umfang der Informationsbereitstellung ist jedoch deutlich zu umfassend und sollte wesentlich eingeschränkt werden. Die bereitzustellenden Informationen sollten auf solche Informationen beschränkt werden, die einen **klaren Mehrwert für die Verbraucher** darstellen. Dabei sollte das Prinzip der **Verhältnismäßigkeit** stets gewahrt werden und ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung zur Bereitstellung der Informationen zur Verfügung stehen.

Begründung:

Bereits heute stellen die kommunalen Abwasserentsorger ihren Kundinnen und Kunden umfangreiche und aktuelle Informationen zur Verfügung. Auch künftig muss im Vordergrund stehen, den Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger bezüglich Nachhaltigkeit, Qualität und Sicherheit der Abwasserentsorgung zu bedienen.

Weitergehende Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit wurden bereits mit der Überarbeitung der Trinkwasserrichtlinie eingeführt. Trinkwasser erfährt regelmäßig ein größeres öffentliches Interesse als Abwasser. Die nun ebenfalls für die Abwasserentsorgung diskutierten Informationspflichten sollten sich daher an der Trinkwasserrichtlinie orientieren und nicht über den dort festgelegten Umfang hinausgehen.

Wesentlich für den Verbraucher sind die Verhältnisse, die für ihn vor Ort von unmittelbarer Relevanz sind, weniger Informationen, die einer scheinbaren Vergleichbarkeit in einem (gesamt-)europäischen Kontext dienen. Um die Höhe der für die Abwasserentsorgung anfallenden Kosten nachvollziehen zu können, ist es aus Sicht des Verbrauchers zielführend, den Umfang der Informationen auf die Menge des angefallenen Abwassers und die damit verbundenen Kosten nach fixen und variablen Entgeltbestandteilen (Grundentgelte, Schmutzwasserentgelte, Niederschlagswasserentgelte) aufzuschlüsseln. In Verbindung mit den Abwassermengen des Anschlusses der vergangenen Jahre und einer Orientierungsgröße im Vergleich zu anderen Verbrauchern erhalten die adressierten Verbraucher damit ausreichend wirtschaftliche Informationen in Bezug auf das von ihnen erzeugte Abwasser.

Kosten, die mit der Abwasserentsorgung aus Sicht des Unternehmens anfallen und nach verschiedenen Kostenarten unterschieden werden, sind für den Verbraucher in der gefor-

derten Granularität kaum nachvollziehbar und damit für die Öffentlichkeit ohne Aussagekraft. Ihre Aufbereitung erzeugt für die Aufgabenträger jedoch einen immensen Aufwand, der in Ermangelung eines interessierten Adressaten ins Leere läuft. Durch die Erbringung der Abwasserentsorgung entstehen vielfältige, unterschiedlich zu kategorisierende Kosten wie Betriebskosten, Personalkosten, Verwaltungskosten, Energiekosten usw. Ebenso sind Investitionen erforderlich, die sich in Form von Abschreibungen und Kapitalkosten in den Abwasserentgelten wiederfinden. Eine Aufschlüsselung dieser Kostenarten im Detail und darüber hinaus noch anteilig auf den jeweiligen Anschluss oder Kubikmeter verfehlt jedoch das eigentliche Ziel, den Verbraucher über seine eigenen Kosten zu informieren, sondern schafft vielmehr eine scheinbare Transparenz, die ohne Erklärung der dahinterliegenden komplexen Zusammenhänge zu mehr Verwirrung als zu mehr Information führt. Zudem würde damit eine Vergleichbarkeit von Kosten suggeriert, die dem Anschein nach ähnlich, in Wahrheit aber nicht vergleichbar sind, da die tatsächlichen Kosten stark von den jeweiligen Strukturfaktoren vor Ort abhängig sind.

Gleichzeitig ist zu bedenken, dass sensible Daten der kritischen Infrastruktur geschützt werden müssen, um deren Resilienz sicherzustellen. Darüber hinaus ist den Unternehmen in jedem Fall ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung zur Bereitstellung der Informationen einzuräumen.

Zu Artikel 27 – Ausübung der der Kommission übertragenen Befugnisse

VKU-Position:

Die überarbeitete UWWTD sieht eine Vielzahl an delegierten Rechtsakten vor. **Dies lehnt der VKU in dieser Form ab, weil hierbei weder das EU-Parlament noch die Mitgliedstaaten über den Rat an einer praxistauglichen Ausgestaltung mitwirken können.** Dazu zählen insbesondere auch die Festlegung einer Mindestrückgewinnungsrate von Phosphor aus Klärschlamm (siehe Artikel 20) und Vorgaben zur Abwasserbehandlung.

Begründung:

Die Überarbeitung der Richtlinie weist diverse delegierte Rechtsakte zur Ergänzung oder Änderung bestimmter Vorschriften auf. Ebenfalls werden den zuständigen Behörden Ermächtigungen erteilt, Vorgaben zu überarbeiten, wie beispielsweise die Auswahl der Substanzen zur Berechnung des Mindestprozentsatzes der Entfernung von Stoffen, die schon in geringen Konzentrationen Wasser verschmutzen können (vgl. Anhang 1, Tabelle 3, Note 2). Diese nachträglichen individuellen Änderungen können dazu führen, dass sowohl die Planungssicherheit als auch die Investitions- und Rechtssicherheit für die Betreiber verloren gehen. Insbesondere im Hinblick auf die Spurenstoffelimination sollten etwaige stoffspezifische Verfahren, welche sehr energieintensiv sind, nicht redundant betrieben werden.

Die Anforderungen an kommunales Abwasser müssen daher **direkt in der Kommunalabwasserrichtlinie festgelegt werden**. In delegierten Rechtsakten dürfen **lediglich ergänzende Ausführungen erfolgen**, aber nicht die Festlegung von Parametergrenzwerten oder Rückgewinnungsquoten. Denn für eine praktische Ausgestaltung bedarf es der ordentlichen Mitwirkung von EU-Parlament und Ministerrat.

Zu Artikel 30 und 31 – Überprüfung

VKU-Position:

Die vorgeschlagene Überprüfung in 2030 und 2040 ist vor dem Hintergrund der langen Planungszyklen und der Langlebigkeit der Systeme zu engmaschig. Der VKU plädiert daher für einen **weiteren Planungshorizont**. Zudem bedarf es wie bereits ausgeführt in jedem Fall einer **Verlängerung der Umsetzungsfristen**.

Begründung:

Wenngleich es richtig ist, dass die EU-Kommission die korrekte Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten regelmäßig überprüfen will, und dabei auch zu untersuchen, ob die Liste der Produkte, die unter eine erweiterte Herstellerverantwortung fallen sollen, anzupassen ist, ist im Hinblick auf die langfristigen Planungs- und Investitionszyklen, die die neuen Vorgaben erfordern, davon abzusehen, zu häufig bzw. in zu kurzen zeitlichen Abständen wieder Anpassungen vorzunehmen, die nicht verhältnismäßig sind.

Zu Artikel 33 – Umsetzung

VKU-Position:

Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Umsetzungsfristen sind für die unterschiedlichsten Bestandteile des Richtlinienvorschlags, teilweise bis 2025, **realitätsfern und nicht praxistauglich**. Eine fristgerechte Umsetzung wäre in diesem Umfang, insbesondere aufgrund der Vielzahl an neuen Anforderungen und den damit verbundenen Investitionsmaßnahmen, in Gänze nicht leistbar. **Wir fordern daher eine Verlängerung der Umsetzungsfristen**.

Begründung:

Die von der EU-Kommission vorgesehenen Fristen zur Aufrüstung der Kläranlagen sind bspw. grundsätzlich unrealistisch und in der Praxis nicht einzuhalten. Sie sind insbesondere **nicht mit den geltenden Genehmigungszeiträumen in Deutschland in Einklang zu bringen**. Alleine der Ausbau eines Klärwerks und die damit verbundene Zeit für die Erlangung der Ausbaugenehmigung und etwaiger Einleiterlaubnisse in den Vorfluter kann aktuell **zehn bis fünfzehn Jahre** in Anspruch nehmen.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Christiane Barth
Leiterin VKU-Büro Brüssel
Fon +32 2740 16 56
barth@vku.de

Nadine Steinbach
Hauptgeschäftsstelle Berlin
Bereichsleiterin Umweltpolitik
Fon +49 30 8580 153
steinbach@vku.de

Dr. Britta Ammermüller
Hauptgeschäftsstelle Berlin
Bereichsleiterin Wirtschafts-und Ordnungspolitik
Fon +49 30 8580 156
ammermüller@vku.de